### Gemeindeamt/Stadtamt

.....................................

.....................................

.....................................

Zahl: ............................ .......................................

Feuerpolizeiliche Nachbeschau

Objekt (Gebäude, Anlage und das jeweils

dazugehörende Grundstück)

.....................................................

.....................................................

Herrn/Frau/Firma

...................................................……

.....................................................

.....................................................

**B E S C H E I D**

Bei der am ................................... gemäß §§ 10 und 12 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG), durchgeführten Feuerpolizeilichen Überprüfung wurden Mängel festgestellt, welche die Feuersicherheit des o.a. Gebäudes (Liegenschaft) gefährden. Bei der gemäß § 14 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG), durchgeführten Feuer­polizeilichen Nachbeschau wurde festgestellt, dass die bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung aufgezeigten Mängel nicht/nur teilweise behoben wurden. Es ergeht daher folgender

#### S P R U C H

Gemäß §§ 12, 13 und 14 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG), LGBl. 113/1994 idgF, wird Ihnen für die Behebung der Mängel in Punkt ............................ des Bescheides des Bürgermeisters vom ........................................, Zahl ..................................., eine letzte Durchführungsfrist bis ................................... eingeräumt.

Sie werden hiermit verpflichtet, dem ................................................., Abteilung Feuerpolizei, die Behebung der Mängel spätestens bis zum oben angegebenen Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl 51/1991 (AVG), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) sind Sie verpflichtet, für ......................... Amtsorgan/e und ............. angefangene halbe Stunde/n

**Kommissionsgebühren in Höhe von € ...................,..**

zu entrichten. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen.

**B E G R Ü N D U N G**

Mit inzwischen rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters vom ............................, Zahl ..................., wurde Ihnen auf Grund der Feuerpolizeilichen Überprüfung vom .................................. auf Grundlage von Sachverständigengutachten die Behebung von Mängeln bis längstens ............................... aufgetragen. Bei der am ................................. durchgeführten Feuerpolizeilichen Nachbeschau wurde festgestellt, dass diese Mängel nicht bzw. nur teilweise behoben wurden. Da die vollständige Behebung der Mängel nach wie vor notwendig ist, um das Entstehen von Bränden zu verhüten bzw. um die Brandsicherheit herzustellen, musste Ihnen eine letzte Nachfrist für die Mängelbehebung eingeräumt werden. Die Nachfrist ist im Hinblick darauf, dass Ihnen bereits einmal eine Frist zur Mängelbehebung gesetzt wurde, jedenfalls angemessen. Die Gebührenvorschreibung gründet auf die im Spruch genannten Gesetzesstellen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Sollte bis zu obigen Datum keine Meldung über die Behebung der Mängel eingelangt sein, so zwingen die Bestimmungen des Oö. Feuerpolizeigesetzes das ................................................... zur Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde ....................................................... (welche ein Strafverfahren einleitet).

**R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

**Die Beschwerde ist schriftlich1 beim Gemeindeamt einzubringen** und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:2,3*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

1 Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekannt­machungen der ***[bescheiderlassende Gemeinde]*** unter [***www.gemeinde.gv.at***](http://www.gemeinde.gv.at)***.***

2 Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

3 Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

Der Bürgermeister:

Original dieses Schreibens erhalten: